

GZ 7_GR_2024
Ohlsdorf, am 13. Dezember 2024
Sachbearbeiterin Ingeborg Pflügl-Maxwald
Durchwahl 07612/47255-12
E-Mail i.pfluegl@ohlsdorf.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ohlsdorf vom 12.12.2024, mit der die **Wassergebührenordnung** vom 09.12.1999 in der Fassung der Novelle vom 13. Dezember 2016 geändert wird.

I.

§ 2 Bemessungsgrundlage Abs. 2 a) hat zu lauten:

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschoßfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der Bruttogeschoßflächen der einzelnen Geschosse solcher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß gebührenpflichtig, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon, ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

Ein Abschlag von 50% wird für nachstehende Gebäude bzw. Gebäudeteile festgelegt: Garagen, unabhängig davon, ob sie in Nebengebäuden im Sinne des § 2 Oö BauTG Zi 31 oder fix im Gebäude integriert sind.

Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ab einer Wasserfläche von 50 m² (lt. § 25 Abs 6 der Oö BauO) und wenn das Hauptgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist.



§ 4 hat zu lauten:

Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühren (Quadratmetersatz und Mindestanschlussgebühr), sowie der Wassergebühren (Hebesatz, Grundgebühr, Wassergebührenpauschale) werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2024 wurden die Gebühren für das Finanzjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Wassergebühren	Benützungsg Gebühr	1,97	+ MWSt. je m ³ Wasserverbrauch
	Anschlussgebühr	17,17	+ MWSt. je m ² d. Bemessungsgrundl.
	Mindestanschlussgebühr	2.575	+ MWSt
	Wasserpauschale	6,86	+ MWSt. je angefang. 1000 m ² pro Monat
		0,70	+ MWSt. f. jede weitere 100 m ²
	Grundgebühr	2,90	+ MWSt. monatl.bei 3m ³ Zählern
		12,02	+ MWSt. monatl.bei 7m ³ Zählern
	Wasserzählergebühr	1,70	+ MWST monatlich
	Bereitstellungsgebühr	0,14	+MWST je m ² eines durch eine gemeindeeigene Wasservers.anlage aufgeschl. Grundstück
Erhaltungsbeitrag	0,15	je m ² eines durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanl. aufgeschl. Gst.	

II.

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch am 1.1.2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Inés Mirlacher



Angeschlagen am 13.12.2024
Abgenommen am 02.01.2025